

# Netzwerk „MSS-UnternehmerHilfe.de“ – Grundsätze

## § 1 Name, Sitz

- I. Das Netzwerk hat den Namen „MSS-UnternehmerHilfe.de“
- II. Das Netzwerk wird als Interessengemeinschaft geführt.
- III. Die Interessengemeinschaft ist hervorgegangen aus dem Förderverein „MSS-UnternehmerHilfe“ und trägt weiterhin das Schriftbild und das Logo des früheren Fördervereins

## MSS-UnternehmerHilfe.de



- IV. Das Netzwerk hat seinen Sitz in Wunstorf.

## § 2 Aufgaben, Ziele

- I. Aufgaben und Ziele der MSS-UnternehmerHilfe.de sind die fachspezifische und strategische Begleitung von überwiegend mittelständischen Unternehmen durch Unternehmer und Führungskräfte mit langjähriger Erfahrung im Management und Engineering zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Verstärkung des gesellschaftlichen Engagements, insbesondere durch Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.
- II. Mitglieder des Netzwerkes unterstützen Experten aus den eigenen Reihen zur eigenverantwortlichen Abwicklung von Beratertätigkeiten mit deren individueller Rechnungsstellung.
- III. Das Netzwerk bietet seinen Mitgliedern
  - eine Kommunikationsplattform für Unternehmer und MSS-Experten
  - Pflege eines Netzwerkes zum Erfahrungsaustausch
  - Unterstützung der freiberuflichen MSS-Berater bei der Akquisition von Kunden
  - Einbringen der Erfahrungen aus der aktiven Berufstätigkeit
  - Unterstützung bei Kundenaufträgen durch besondere Fachkenntnis
  - Umsetzung von Projekten auf Vorschlag einzelner MSS-Berater
  - Erarbeitung von Unterlagen für Vorhaben einzelner MSS-Berater
  - Informationen und Anregungen zur Weiterbildung/ Hinweise auf Vorträge
- IV. Das Netzwerk versteht sich darüber hinaus als Freundeskreis für gesellige Unternehmungen
- V. Das Netzwerk arbeitet ehrenamtlich und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
- VI. Das Netzwerk ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Mitgliedschaft

Das Netzwerk besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre werden.
- II. Jedes Mitglied kann als Experte nach den Grundsätzen § 6 als MSS-Berater tätig werden.
- III. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Leitungskreis.

## **§ 6 Grundsätze für MSS-Beratung**

- I. Experten im Sinne dieser Grundsätze sind selbständige Fachleute und Führungskräfte mit langjährigen Erfahrungen im Management und Engineering, die in der Regel aus ihrem ursprünglichen Berufsleben ausgeschieden sind und sich für die Bearbeitung und Durchführung geeigneter Aufträge und Projekte zur Verfügung stellen.
- II. Experten der MSS-UnternehmerHilfe.de sind als MSS-Berater anerkannt, wenn sie sich verpflichten, eine qualitativ anspruchsvolle Durchführung ihrer Aufträge sicherzustellen.
- III. Sie sind berechtigt und verpflichtet, gegenüber Kunden als Partner der MSS-UnternehmerHilfe.de aufzutreten. Werbemittel - Rechnungsformulare, Visitenkarten, Flyer etc. – enthalten als Zusatz das Schriftbild „MSS-UnternehmerHilfe.de“ und das MSS-Logo. Einheitliches CI ist anzustreben. Die Auslagen für Werbemittel finanzieren die MSS-Berater selbst.
- IV. Aufträge und Projekte werden in eigenverantwortlicher Abwicklung und individueller Rechnungsstellung mit dem Kunden abgewickelt. Auftragnehmer gegenüber dem Kunden ist jeder aktive Berater selbst, er tritt als Experte fachlich gegenüber dem Kunden federführend verantwortlich auf.
- V. MSS-Berater sind zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung über MSS-Interna und Kundeninterna verpflichtet. Externe Dritte sind darauf entsprechend gesondert zu verpflichten. Die MSS-Experten beraten neutral und diskret nach bestem Wissen und in der Regel ohne Übernahme einer Haftung.
- VI. Das Netzwerk bietet wegen des unterschiedlichen Bedarfs weder Versicherungs- noch Rechtsschutz o. ä. für seine Mitglieder.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem/der Sprecher/Sprecherin des Leitungskreises schriftlich zu erklären.
- III. Ein Mitglied kann aus der Interessengemeinschaft wegen erheblicher Verletzung dieser Grundsätze ausgeschlossen werden.
- IV. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Leitungskreises. Vor der Entscheidung hat der Leitungskreis dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

## **§ 8 Die Rechte und Pflichten**

- I. Von den Mitgliedern wird ein hohes persönliches ehrenamtliches Engagement in der MSS-UnternehmerHilfe.de erwartet. Gemeinschaftliche Aufgaben und Ämter werden von allen Mitgliedern regelmäßig auf Zeit übernommen.
- II. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Netzwerkes teilzunehmen.

- III. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Grundsätzen und den weiteren Verfahrensrichtlinien des Netzwerkes zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Loyalität verpflichtet.

### **§ 9 Netzwerkleitung**

Die Netzwerkleitung besteht aus

- dem Leitungskreis und
- der Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Leitungskreis**

- I. Der Leitungskreis besteht aus
- dem/der Sprecher/Sprecherin
  - und zwei Stellvertretern
- II. Der Leitungskreis führt die Geschäfte der Interessengemeinschaft nach Maßgabe dieser Grundsätze, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den Interessen des Netzwerkes. Über seine Tätigkeit berichtet der Leitungskreis der Mitgliederversammlung.
- III. Der Leitungskreis wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl von Leitungskreismitgliedern sind zulässig. In der Startphase bildet der frühere Vorstand des Fördervereins den Leitungskreis.
- IV. Das Netzwerk kann in personellen Ausnahmesituationen von einer Person geführt werden.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Mitgliederversammlungen werden vom Leitungskreis einberufen.
- III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Netzwerkes es erfordert oder einzelne Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Leitungskreis beantragen.
- IV. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.

### **§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Leitungskreises
- Grundsatzänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über Anträge und Verfahrensrichtlinien
- Auflösung der Interessengemeinschaft.

### **§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Leitungskreis mit Schreiben oder per E-Mail an alle Mitglieder.
- II. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin soll in der Regel eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- III. Anträge auf Grundsatzänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Punkte schriftlich wortgetreu mitgeteilt werden.

#### **§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Sprecher/Sprecherin, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet.
- II. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Grundsatzänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der mindestens zu 50 % anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies trifft auch für die Auflösung der Interessengemeinschaft zu.
- III. Über Anträge auf Grundsatzänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Sprecher/Sprecherin eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

#### **§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 17 Verfahrensrichtlinien**

Zur Durchführung der Grundsätze kann der Leitungskreis Verfahrensrichtlinien für die MSS-UnternehmerHilfe.de erstellen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

#### **§ 18 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Leitungskreises ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen und zu verteilen.

#### **§ 19 Auflösung der Interessengemeinschaft**

Die Auflösung der Interessengemeinschaft erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gewählten Leitungskreis mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Grundsätze wurden bei der konstituierenden Sitzung am 7.11.2019 beschlossen und zum 1.1.2020 in Kraft gesetzt.

Hannover, 7.11.2019

Beschluss der Mitgliederversammlung des MSS-Fördervereins